



Münster, 27.04.2022

Vorlage an den Aufsichtsrat Nr. 15/2022
Tischvorlage

Betreff

Anpassungen Gesellschaftsrechtliche Umstrukturierung der items GmbH & Co. KG sowie der items management GmbH

Berichterstatter

Herr Sebastian Jurczyk

Antrag

Der Aufsichtsrat wolle beschließen:

Der Gesellschafterversammlung werden folgende Beschlüsse zur Annahme empfohlen:

Die Geschäftsführung der Stadtwerke Münster wird ermächtigt, in den Gesellschafterversammlungen der items folgende Beschlüsse zu fassen:

- 1.) Anpassung des Unternehmensgegenstandes von items GmbH & Co. KG

Im § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der items GmbH & Co. KG sind hinter dem Begriff „Kommunen“ die Worte „- die als Komplementäre oder Kommanditisten an der items GmbH & Co. KG beteiligt sind -“ einzufügen.

- 2.) Ausschärfung des Entsendungs- und Weisungsrechtes aus § 113 Abs. 2 GO NRW im Gesellschaftsvertrag der items GmbH & Co. KG
 - a) Im § 6 Abs. 5 ist nach Satz 1 der folgende Satz einzufügen: „Die Vertreter von NRW-Kommunen bestimmt der jeweilige Rat.“
 - b) § 6 Abs. 15 ist aus kommunalrechtlichen Gründen dem Wortlaut des § 10 Abs. 7 der items management GmbH anzupassen. Er lautet zukünftig: „Der Rat der an den Kommanditisten beteiligten Kommunen



bestellt einen Vertreter der jeweiligen Kommune in die Gesellschafterversammlung. Die jeweiligen Räte können beschließen, dass die Geschäftsführer beteiligter kommunaler Unternehmen diese Vertretung wahrnehmen. Dieser übernimmt den Sitz und die Stimme des Kommanditisten, an dem die betreffende Kommune beteiligt ist. Die Vertreter der Kommune haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die Vertreter der Kommune haben den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen.“

- 3.) Ergänzung des Gesellschaftsvertrages der items GmbH & Co. KG
- a) § 10 Abs. 2a des Gesellschaftsvertrages der items GmbH & Co. KG (betreffend die in der GmbH gebündelten Alt-Gesellschafter) wird nach dem bisherigen Satz 2 wie folgt ergänzt: „Der Rat der an den Gesellschaftern der Komplementärin beteiligten Kommunen bestellt einen Vertreter der jeweiligen Kommune in den Beirat. Die jeweiligen Räte können beschließen, dass die Geschäftsführer beteiligter kommunaler Unternehmen diese Vertretung wahrnehmen. Dieser übernimmt den Sitz und die Stimme des Beiratsmitglieds, das von dem Gesellschafter der Komplementärin benannt ist, an dem die betreffende Kommune beteiligt ist. Die Vertreter der Kommune haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die Vertreter der Kommune haben den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen.“
- b) § 10 Abs. 2c des Gesellschaftsvertrages der GmbH & Co. KG (betreffend die neu aufzunehmenden Kommanditisten) wird nach dem bisherigen Satz 4 wie folgt ergänzt: „Wird ein Beiratsmitglied von einem Kommanditisten alleine gestellt, gelten § 10 Abs. 2a Sätze 3 ff. entsprechend uneingeschränkt; ebenso trifft dies bei der Gestellung eines Beiratsmitglieds durch mehrere Kommanditisten zu. Dies betrifft auch das diesbezügliche Wahlverfahren.“



4.) Anpassung des Unternehmensgegenstandes von items management GmbH

Im § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der items management GmbH sind hinter dem Begriff „Kommunen“ die Worte „- die als Komplementäre oder Kommanditisten an der items GmbH & Co. KG beteiligt sind -“ einzufügen.

Begründung

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Münster hat mit Umlaufbeschluss am 13.10.2021 den gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierungsvorlagen der items GmbH zugestimmt. Die Vorlagen standen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Bezirksregierung.

Die Bezirksregierung hat dem Anzeigeverfahren der Umstrukturierung nur zugestimmt, sofern zeitnah im Anschluss eine Schärfung notwendiger Formulierungen erfolgt. Da es sich hierbei um Änderungen der Gesellschaftsverträge von items GmbH & Co. KG sowie items management GmbH handelt, ist eine nochmalige Beschlussfassung aller Gesellschafter erforderlich.

Zu 1 und 4)

Für eine Betätigung der items Unternehmensgruppe für Dritte fehlt es an einem öffentlichen Zweck. Daher ist mit Blick auf die Zielgruppe der Dienstleistungen eine Eingrenzung des Begriffs „Kommunen“ auf unmittelbar oder mittelbar beteiligte Kommunen erforderlich.

Zu 2)

Hierbei handelt es sich um erforderliche Anpassungen des Entsendungs- und Weisungsrechtes nach kommunalrechtlichen Vorgaben der Gemeindeordnung NRW.

Zu 3)

Hierbei handelt es sich um erforderliche Anpassungen des Entsendungs- und Weisungsrechtes nach kommunalrechtlichen Vorgaben der Gemeindeordnung NRW.

Unter Vorbehalt

Die Beschlüsse stehen unter dem Vorbehalt der aufsichtsbehördlichen Freigabe im Anzeigeverfahren gemäß § 115 GO NRW sowie der analogen Beschlüsse in den Gremien der anderen kommunalen Gesellschafter der items management GmbH.

Stadtwerke Münster GmbH

gez. Sebastian Jurczyk

gez. Frank Gäfgen